

§ 8 Bgld. MSFG Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Bgld. MSFG - Bgld. Musikschulförderungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.10.2020

Die Aufgaben, die Gemeinden nach diesem Gesetz zukommen, sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

In Kraft seit 01.02.1993 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at